# Teil A - Leistungsbausteine

## Baustein Wohngebäudeversicherung Fassung 2014

## 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

### 1.1 Versicherte Sachen, Kosten, Mietausfall und Mietwert

Inhalt dieses Abschnitts:

**1.1.1 Welche Sachen sind versichert?**
**1.1.2 Welche Kosten sind versichert?**
**1.1.3 In welchem Umfang ist Mietausfall und Mietwert versichert?**

#### 1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

**(1) Versicherte Gebäude**
Versichert sind
- die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- Garagen und Carports auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

**(2) Sonstige versicherte Grundstücksbestandteile**
Versichert sind außerdem sonstige Bestandteile des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks, und zwar:
- Einfriedungen (und zwar ausschließlich Zäune, Mauern, Hecken),
- Hof- und Gehsteigbefestigungen,
- elektrische Freileitungen,
- Ständer und Masten (ausgenommen Funkmasten),
- Hundehütten und -zwinger,
- Müllbehälterboxen,
- Rundfunk-, Fernsehantennen-, Satellitenempfangsanlagen,
- Wäschespinnen (sofern fest im Boden verankert),
- Klingel- und Briefkastenanlagen,
- Wege- und Gartenbeleuchtungen,
- Wohnterrassen,
- Überdachungen (ausgenommen Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen und Gewächshäuser),
- Pergolen,
- Regenwasser-Nutzungsanlagen (Zisternen),
- Garten- und Gerätehäuser bis zu einer Nutzfläche von 15 Quadratmetern.
- Grillkamine,
- Springbrunnen,
- Solaranlagen (solarthermische Anlagen / Photovoltaikanlagen).

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 10 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 10 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche.

**(3) Versichertes Gebäudezubehör**
Gebäudezubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes dient oder zu Wohnzwecken genutzt wird, ist mitversichert, soweit es sich im Gebäude befindet oder außen am Gebäude angebracht ist. Weiteres Gebäudezubehör ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

**(4) Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen,
- die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat,
- für die er die Gefahr trägt und
- die über einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausratversicherung) versichert sind.

#### 1.1.2 Welche Kosten sind versichert?

Neben den in Ziffer 1.1.1 geregelten versicherten Sachen sind auch die nachstehend aufgeführten Kosten versichert, soweit diese infolge eines Versicherungsfalls notwendig sind. Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 c), sind ausschließlich Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Ziffer 3.2.1 Absatz 2) versichert.

**(1) Aufräumungs- und Abbruchkosten**
Das sind die Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für deren Ablagern oder Vernichten.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 200 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 200 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche.

**(2) Bewegungs- und Schutzkosten**
Das sind die Kosten, die zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen deshalb aufzuwenden sind, weil andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Nicht als Bewegungs- und Schutzkosten gelten Kosten, die bei der Beseitigung von Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes entstehen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 200 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 200 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche.

**(3) Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten**
Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

**(4) Feuerlöschkosten**
Das sind die Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für sachgerecht halten durften.

**(5) Kosten für Austausch von Armaturen**
Das sind die Kosten für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern anlässlich eines Rohrbruchschadens gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 a) im Bereich der Rohrbruchstelle.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 1 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 1 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche.

**(6) Mehrkosten durch Wasser- oder Gasverlust**
Das sind die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Rohrbruch- oder Frostschadens gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 Was-

ser oder Gas austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

**(7) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**
Das sind die Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen, die infolge eines Rohrbruch- oder Frostschadens gemäß Ziffer 1.2.3 Absatz 2 entstanden sind.

**(8) Hotelkosten**
Das sind die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon),
- wenn die von Ihnen selbst - bei Eigentümergemeinschaften vom jeweiligen Sondereigentümer - bewohnten Räume im versicherten Gebäude unbewohnbar wurden und
- Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnräume nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann und Sie nicht Mietwert gemäß Ziffer 1.1.3 Absatz 2 beanspruchen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die von Ihnen bewohnten Räume wieder bewohnbar sind, längstens für die Dauer von 24 Monaten.

**(9) Dekontaminationskosten**
Versichert sind auch die infolge eines durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursachten Versicherungsfalls notwendigen Dekontaminationskosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um
- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten und
- anschließend den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Die Aufwendungen gemäß Satz 1 werden nur ersetzt, sofern die behördliche Anordnung
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen ist, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen worden waren und
- eine Kontamination betrifft, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und
- innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen ist und sie uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnis der Anordnung angezeigt wurde.

Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Wir ersetzen keine Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen, die von Ihnen zu erfüllen sind, einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 200 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 200 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche.

**(10) Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub**
Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen oder unterbrechen und an den Schadensort und ggf. zurück an den Urlaubsort reisen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden
- voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und
- Ihre Anwesenheit am Schadensort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen, die Sie aus privaten Gründen unternehmen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort. Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Wenn aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig ist, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 10 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 10 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche.

**(11) nicht belegt**

**(12) nicht belegt**

**(13) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen**
Wenn durch den Eintritt eines Versicherungsfalls eine Gefahr entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, so ersetzen wir die hierfür erforderlichen Kosten.

**(14) Auftaukosten**
Das sind Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossener Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes zur Verhinderung eines Leitungswasser- oder Rohrbruchschadens gemäß Ziffer 1.2.3.

### 1.1.3 In welchem Umfang ist Mietausfall und Mietwert versichert?

**(1) Versicherter Mietausfall**
Wir ersetzen den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben.

**(2) Versicherter Mietwert**
Wir ersetzen den ortsüblichen Mietwert von Räumen, die Sie selbst nutzen, wenn die Räume infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind und Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Räume nicht zumutbar ist.

**(3) Ersatzpflicht bei nicht vermieteten oder nicht genutzten Räumen**
Für Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet oder nicht genutzt waren, werden Mietausfall oder Mietwert ersetzt, wenn nachweislich eine Vermietung oder Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wäre, der in der Wiederherstellungszeit liegt. Dies gilt für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion auch dann, wenn das versicherte Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezugsfertig war.

**(4) Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes**
Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate. War das versicherte Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezugsfertig, so werden Mietausfall oder Mietwert für den Zeitraum ersetzt, um den sich die Bezugsfertigkeit durch den Versicherungsfall verzögert, höchstens jedoch für 24 Monate. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

## 1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Inhalt dieses Abschnitts:

**1.2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?**
**1.2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion zu verstehen?**
**1.2.3 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?**
**1.2.4 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?**
**1.2.5 Was ist unter den Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zu verstehen?**

### 1.2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

**(1) Versicherte Gefahren**
Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

a) Brand, Blitzschlag oder Explosion (siehe Ziffer 1.2.2), Verpuffung, Implosion, Anprall von Schienenfahrzeugen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,

b) Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.3),

c) Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 1.2.4),

d) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch (siehe Ziffer 1.2.5)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).

**(2) Vorliegen eines Versicherungsfalls bei Rohrbruch- und Frostschäden**
Im Rahmen der Gefahr Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.3) werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen entschädigt.

**(3) Versicherbarkeit der Gefahrengruppen**
Jede der Gefahrengruppen nach
- Absatz 1 a),
- Absatz 1 b) einschließlich Absatz 2,
- Absatz 1 c) und
- Absatz 1 d) kann auch einzeln versichert werden.

Wenn eine oder mehrere dieser Gefahrengruppen nicht beantragt und beurkundet sind, entfallen die Bestimmungen, die diese Gefahrengruppen betreffen.

**(4) Sonstige versicherte Sachschäden**
Versichert sind auch die folgenden Sachschäden:

a) Gebäudebeschädigungen bei einem Einbruch

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an
- Türen,
- Schlössern,
- Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen),
- Rollläden und
- Schutzgittern

eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude
- eingebrochen,
- eingestiegen oder
- mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist

oder dies versucht hat.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

b) (nicht belegt)

c) (nicht belegt)

**(5) Umbauvorsorge**
Wenn Sie an Ihrem versicherten Wohngebäude An-, Um- oder Ausbauten vornehmen, die nicht länger als ein halbes Jahr dauern und Auswirkungen auf die Gebäudebeschreibung (Wohnfläche, Bauart oder Bauausstattung) haben, besteht Versicherungsschutz für die Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile
- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) bis zu einer Höhe von 250 Euro je Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor,
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) bis zu einer Höhe von 250 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie uns rechtzeitig vor Baubeginn über Art, Umfang, Beginn und Ende der Baumaßnahmen informieren. Der Versicherungsschutz tritt erst dann in Kraft, wenn uns alle erforderlichen Angaben vorliegen und wir Ihnen hierüber ein Dokument ausstellen, aus dem auch der genaue Deckungsumfang der Umbauvorsorge ersichtlich ist. Schäden am bestehenden Gebäude sind durch die Umbauvorsorge nicht versichert.

### 1.2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion zu verstehen?

**(1) Definition Brand**
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).

**(2) Definition Blitzschlag**
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen durch Gewitter ersetzen wir auch dann, wenn sie nicht Folge eines Blitzschlags sind. Die Entschädigung für Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen durch Gewitter ist je Versicherungsfall begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 10 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 10 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche.

**(3) Definition Explosion**
Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

### 1.2.3 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

**(1) Definition Leitungswasser**
Leitungswasser ist Wasser, das aus
- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
- Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind oder aus deren Wasser führenden Teilen,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

bestimmungswidrig ausgetreten ist. Dem Leitungswasser stehen Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (zum Beispiel Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel) gleich.

**(2) Versicherungsschutz gegen Rohrbruch- und Frostschäden**
a) Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- der Gasversorgung.

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

b) Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frostschäden an

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Tanks und Filtern oder ähnlichen Teilen von Regenwasser-Nutzungsanlagen.

c) Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude

Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
- Zuleitungsrohren der Wasserversorgung,
- Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Rohren der Gasversorgung,

soweit diese Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden oder der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie dafür das Risiko tragen.

d) Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude

Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die
- außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und
- der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 1.000 Euro multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 1.000 Euro.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 besteht nicht, wenn
- Dichtungen undicht geworden sind,
- Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz),
- Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, ohne dass dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

e) Selbstbeteiligung

Wenn für Rohrbruch- und Frostschäden eine besondere Selbstbeteiligung vereinbart ist, geht diese einer ggf. für die gesamte Wohngebäudeversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung vor.

### 1.2.4 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?

**(1) Definition Sturm**
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (d. h. Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist diese Windstärke für das Versicherungsgrundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

**(2) Versicherte Sturmfolgen**
Versichert sind nur Schäden, die entstehen
- durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen,
- dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft,
- als Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder an baulich verbundenen Gebäuden.

Eine Zerstörung oder Beschädigung durch Sturm liegt hinsichtlich der Gebäudeschäden oder Mängel nicht vor, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls vorhanden waren.

**(3) Definition Hagel**
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Absatz 2 sinngemäß.

### 1.2.5 Was ist unter den Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zu verstehen?

**(1) Definition Überschwemmung**
Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch
- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern,
- Witterungsniederschläge,
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern.

Versichert sind nur Schäden, die durch unmittelbare (oberirdische) Einwirkung des überflutenden Wassers auf versicherte Sachen entstehen.

**(2) Definition Rückstau**
Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von
- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder
- Witterungsniederschlägen

aus Rohren der öffentlichen oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude hinein rückgestaut wird.

**(3) Definition Erdbeben**
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

**(4) Definition Erdfall**
Erdfall ist ein Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

**(5) Definition Erdrutsch**
Erdrutsch ist ein plötzliches Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, dessen Ursache ausschließlich naturbedingt ist.

**(6) Definition Schneedruck**
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Versichert sind auch Schäden durch in Bewegung geratene und deshalb von Dächern herabstürzende Schneemassen (Dachlawinen).

**(7) Definition Lawinen**
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

**(8) Definition Vulkanausbruch**
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

## 1.3 Entschädigung

Inhalt dieses Abschnitts:

**1.3.1 Wie wird die Entschädigung berechnet?**
**1.3.2 Wann werden unsere Geldleistungen fällig?**
**1.3.3 Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens?**
**1.3.4 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?**

### 1.3.1 Wie wird die Entschädigung berechnet?

**(1) Umfang der Ersatzpflicht**
Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich danach, ob die versicherte Sache zerstört, abhanden gekommen oder beschädigt ist.

a) Ersatzpflicht bei zerstörten Gebäuden

Bei zerstörten Gebäuden wird der Versicherungswert (siehe Absatz 2) ersetzt.

b) Ersatzpflicht bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen

Bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen wird der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand ersetzt. Wenn der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Absatz 2 b) wird dieser Betrag um die Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung der Sachen ergibt, gekürzt. Wenn Absatz 2 c) anzuwenden ist, wird lediglich der erzielbare Verkaufspreis ersetzt.

c) Ersatzpflicht bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen

Bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung ersetzt, höchstens jedoch der Versicherungswert bzw. Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Wir sind berechtigt, den Reparaturauftrag zu erteilen. Erteilen Sie den Reparaturauftrag ohne unsere Zustimmung, so ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zur Höhe des Betrages, den wir selbst bei unserer Auftragsvergabe aufzuwenden gehabt hätten.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

Restwerte werden angerechnet.

**(2) Definition des Versicherungswerts**
a) Neubauwert (gleitende Neuwertversicherung)

Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude (z. B. Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Wohn- oder Nutzfläche). Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

b) Zeitwert

Abweichend von a) kann der Zeitwert als Versicherungswert vereinbart werden. Der Zeitwert errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

c) Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, gilt als Versicherungswert nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

**(3) Mehrwertsteuer**
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten sowie versicherten Mietausfalls.

**(4) Abweichende Bauausgestaltung**
a) Geringwertigere Gestaltung

Wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die Gebäude in ihrer tatsächlich vorhandenen Gestaltung (Bauausführung und -ausstattung, Wohnfläche) geringwertiger beschaffen sind als im Versicherungsschein beschrieben, sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zu ersetzen.

b) Hochwertigere Bauausführung und -ausstattung

Wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die tatsächlich vorhandene Bauausführung und -ausstattung der Gebäude hochwertiger beschaffen ist als im Versicherungsschein beschrieben, ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten nur auf der Grundlage der Gebäudebeschreibung im Versicherungsschein.

c) Abweichende Wohnfläche

Wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls die tatsächlich vorhandene Wohnfläche der Gebäude erheblich größer ist als im Versicherungsschein beschrieben, ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten nur im Verhältnis der im Versicherungsschein beschriebenen Wohnfläche zur tatsächlich vorhandenen Wohnfläche.

Für die Bestimmung der Wohnfläche gilt folgende Regelung:
Die Wohnfläche ist dem Kauf-/Mietvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wenn diese mit dem aktuellen Bauzustand übereinstimmen. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche wie folgt zu ermitteln:
Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume eines Gebäudes einschließlich der Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind:
- Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen,
- Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind.

d) Verhältnis zu anderen Regelungen

Unberührt bleiben die Regelungen über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Absatz 2), zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Teil B Ziffer 1) sowie zur Gefahrerhöhung (siehe Ziffer 4 sowie Teil B Ziffer 5).

**(5) Entschädigungsberechnung bei versicherten Kosten**
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Ziffer 1.1.2 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädi-

gungsgrenzen. Die Absätze 1 bis 4 werden auf die Berechnung der Entschädigung für versicherte Kosten entsprechend angewendet.

**(6) Ersatz von Mehrkosten infolge Preissteigerungen**
Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

**(7) Ersatz von Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen**
Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) auf 200 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
- sofern der Zeitwert Versicherungswert ist (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 b) auf 200 Euro je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche.

Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Dürfen wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nicht versichert.

**(8) Kürzung der Entschädigung nach Widerspruch gegen Anpassung**
Wenn Sie einer Erhöhung des Beitrags widersprochen haben (siehe Ziffer 5.1 Absatz 3) die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Beitrag zu dem Beitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

**(9) Voraussetzungen für die Auszahlung des Neuwertanteils der Entschädigung**
Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb Deutschlands wiederhergestellt wird.

Sie sind zur Rückzahlung des Neuwertanteils an uns verpflichtet, wenn Sie diesen schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung verwenden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert bzw. dem Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

**(10) Regelung, wenn mehrere Verträge bestehen**
Besteht für das versicherte Gebäude auch anderweitig Versicherungsschutz gegen dieselbe Gefahr, so besteht Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag lediglich in Höhe des vereinbarten Anteils. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten sowie versicherten Mietausfalls.

Übersteigt die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, so liegt Mehrfachversicherung vor (siehe Ziffer 1.3.4).

### 1.3.2 Wann werden unsere Geldleistungen fällig?

**(1) Fälligkeit unserer Geldleistung**
Unsere Geldleistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

**(2) Ihr Anspruch auf Abschlagszahlung**
Wenn unsere Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalls abgeschlossen sind, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zahlen müssen. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

**(3) Zahlungsaufschub in besonderen Fällen**
Solange an Ihrer Empfangsberechtigung Zweifel bestehen, können wir die Zahlung aufschieben. Außerdem können wir die Zahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls geführten behördlichen oder strafrechtlichen Verfahrens aufschieben, wenn dieses aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind.

### 1.3.3 Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens?

**(1) Einleitung eines Sachverständigenverfahrens**
Nach Eintritt des Versicherungsfalls können der Versicherungsnehmer und der Versicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.

**(2) Regeln für Benennung von Sachverständigen**
a) Benennung der Sachverständigen der Vertragsparteien

Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen. Sie kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Benennung eines Obmanns

Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Wenn sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Keine Mitbewerber als Sachverständige

Wir dürfen keine Person als Sachverständigen benennen, die
- Ihr Mitbewerber ist,
- mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht oder
- die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

**(3) Umfang der Feststellungen der Sachverständigen**
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen folgende Angaben enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren maßgebliche Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls sowie eine etwa verbleibende Wertminderung;
- die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- entstandene Kosten, die gemäß Ziffer 1.1.2 versichert sind;
- die Höhe des gemäß Ziffer 1.1.3 versicherten Mietausfalls und Mietwerts.

**(4) Übermittlung der Feststellungen und Entscheidungen**
Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir die Feststellungen unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

**(5) Kostentragung**
Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, übernehmen wir außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 90 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann. 10 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

**(6) Verbindlichkeit der Feststellungen**
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie erheblich von der wirklichen Sachlage abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

**(7) Gültigkeit der Obliegenheiten**
Ihre gemäß Ziffer 3.2.2 geltenden Obliegenheiten werden durch das Sachverständigenverfahren nicht berührt.

### 1.3.4 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

**(1) Begriff der Mehrfachversicherung**
Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen.

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn

- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gesamtschaden übersteigt.

**(2) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
Wenn eine Mehrfachversicherung vorliegt, haften wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Insgesamt können Sie aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dieser Betrag ist um die Selbstbehalte zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

**(3) Betrügerische Mehrfachversicherung**
Wenn Sie sich in der Absicht mehrfach versichert haben, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

**(4) Mitteilungsobliegenheit**
Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen können, gelten die Mitteilungsobliegenheiten nach Teil B Ziffer 4.

## 2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

### 2.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

**(1) Generelle Ausschlüsse**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich generell - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch

- Kriegsereignisse jeder Art; hiervon ausgenommen sind Schäden durch die Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg,
- innere Unruhen,
- Kernenergie.

**(2) Ausschluss bei Brand, Blitzschlag und Explosion**
Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion (siehe Ziffer 1.2.2) erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf

- Sengschäden, außer wenn sie durch Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden sind,
- Schäden durch Erdbeben.

**(3) Ausschlüsse bei Leitungswasser**
a) Ausschlüsse bei der Leitungswasserdefinition

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser (siehe Ziffer 1.2.3 Absatz 1) erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation,
- Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat,
- Schwamm,
- Leitungswasser an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Schienenfahrzeugen, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Sturm, Hagel,
- Erdbeben.

b) Ausschlüsse beim Versicherungsschutz gegen Rohrbruch und Frost

Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch- und Frostschäden (siehe Ziffer 1.2.3 Absatz 2) erstreckt sich nicht auf Schäden

- durch Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat,
- durch Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruchs ist,
- an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Schienenfahrzeugen, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- durch Sturm, Hagel,
- durch Erdbeben.

**(4) Ausschlüsse bei Sturm und Hagel**
Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel (siehe Ziffer 1.2.4) erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden

- durch Sturmflut,
- durch Lawinen oder Schneedruck,
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Schienenfahrzeugen, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- an Laden- und Schaufensterscheiben,

- an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind,
- durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

**(5) Ausschlüsse bei Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch**
Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch erstreckt sich - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden an versicherten Sachen, soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind.

Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - nicht auf Schäden durch
- Sturmflut,
- Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist.

### 2.2 Welche Wartezeit für Überschwemmung und Rückstau gilt?

Für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Wohngebäudeversicherung oder bei Einschluss der in Ziffer 1.2.5 versicherten Gefahrengruppe in eine bestehende Wohngebäudeversicherung erst 14 Tage nach dem vereinbarten und im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung. Die Wartezeit für Überschwemmungs- und Rückstauschäden entfällt bei Neuabschluss eines Vertrages, sofern unmittelbar vor Versicherungsbeginn anderweitig bereits entsprechender Versicherungsschutz bestanden hat.

### 2.3 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

**(1) Rechtsfolge bei Vorsatz**
Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist.

**(2) Rechtsfolge bei grober Fahrlässigkeit**
Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, den Teil der Versicherungsleistung, der die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust des Teils der Versicherungsleistung, der die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, führen.

Unberührt bleiben unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten (Ziffer 3, Teil B Ziffer 3) sowie bei Gefahrerhöhungen (Ziffer 4).

### 2.4 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls versuchen, uns arglistig zu täuschen?

Wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalls in Bezug auf Tatsachen arglistig zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn sich die arglistige Täuschung auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

### 2.5 Was gilt, wenn der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern besteht?

Wenn der der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern besteht, muss sich jeder Versicherungsnehmer auch Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

### 2.6 Was gilt bei Wohnungseigentum und Teileigentum?

Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern nicht berufen. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## 3. Ihre besonderen Obliegenheiten

### 3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Inhalt dieses Abschnitts:
**3.1.1 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?**
**3.1.2 Welche Obliegenheit ist zu beachten, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben?**

#### 3.1.1 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie sind verpflichtet,
- alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- die versicherten Sachen, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile entweder ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

#### 3.1.2 Welche Obliegenheit ist zu beachten, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben?

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, sind Sie verpflichtet, jedem Versicherer die jeweils andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und ggf. die Versicherungssumme anzugeben.

### 3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Inhalt dieses Abschnitts:

**3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?**
**3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?**

#### 3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

**(1) Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens**
Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

**(2) Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens**
a) Erstattungsfähige Aufwendungen

Aufwendungen, die Ihnen durch Befolgung einer Obliegenheit nach Absatz 1 entstehen, erstatten wir Ihnen - auch wenn sie erfolglos bleiben - insoweit, als
- Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften oder
- Sie die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

Auf Verlangen leisten wir einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrags.

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Bezüglich dieser Aufwendungen haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Vorschuss.

b) Kürzung des Aufwendungsersatzes bei Leistungskürzung

Wenn wir berechtigt sind, unsere Leistung zu kürzen, können wir entsprechend auch den Aufwendungsersatz nach a) kürzen.

c) Höchstgrenze des Aufwendungsersatzes

Wir erstatten Ihnen Aufwendungen insoweit nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Diese Begrenzung des Aufwendungsersatzes gilt jedoch nicht, wenn Sie die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

d) Nicht versicherte Aufwendungen im öffentlichen Interesse

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

#### 3.2.2 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

Sie sind verpflichtet, nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- uns unverzüglich hierüber zu informieren;
- uns - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;
- die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, so sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.

### 3.3 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

**Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?**
Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

## 4. Gefahrerhöhungen

### 4.1 Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

Was eine Gefahrerhöhung ist, welche Pflichten Sie im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen haben und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, ist in Teil B Ziffer 5 geregelt.

### 4.2 In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrerhöhung vor?

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- Ein Umstand, nach dem wir in Textform gefragt haben, ändert sich. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Gebäudetyp, Wohn- oder Nutzfläche, Bauausführung und -ausstattung.
- Das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird länger als 6 Monate nicht genutzt, zum Beispiel wegen Besitzwechsel, Umbaus, anstehender Sanierung oder Umwandlung eines Mietshauses in eine Eigentumswohnanlage.
- An dem versicherten Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen.
- In dem versicherten Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- Das versicherte Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

## 5. Berechnung und Anpassung des Beitrags; Laufzeit des Vertrags

### 5.1 Wie wird der Beitrag berechnet? Wie wird der Neuwertfaktor angepasst?

**(1) Berechnung des Grundbeitrags**
Der Grundbeitrag errechnet sich je nach Art des Gebäudes aus der Wohn- oder Nutzfläche multipliziert mit dem Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie ggf. von der Wohn- oder Nutzfläche unabhängigen Beitragszuschlägen für erweiterten Versicherungsschutz.

Die Höhe des Beitrags je Quadratmeter Wohnfläche ist abhängig von den beantragten Gefahren, dem beantragten Deckungsumfang, der Größe des Gebäudes, dem Gebäudetyp, der geographischen Lage, der Bauausführung und -ausstattung, dem Gebäudealter, dem Schadenverlauf, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie ggf. besonderen Risikoverhältnissen.

Die Höhe des Beitrags je Quadratmeter Nutzfläche ist abhängig von den beantragten Gefahren, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie ggf. besonderen Risikoverhältnissen.

Der Beitrag darf den von uns festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten. Unbeschadet bleiben individuell vereinbarte Nachlässe.

**(2) Berücksichtigung des Neuwertfaktors bei der Beitragsberechnung; Anpassung des Neuwertfaktors**
Sofern der ortsübliche Neubauwert Versicherungswert ist, errechnet sich der Beitrag aus dem Grundbeitrag gemäß Absatz 1 multipliziert mit dem Neuwertfaktor.

Der Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe gegenüber dem Jahr davor geändert haben. Dabei wird die Änderung des Baupreisindexes für Wohngebäude zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Die jeweiligen Veränderungsprozentsätze werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der aus der Veränderung der beiden Indizes errechnete Neuwertfaktor wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen auf zwei Stellen nach dem Komma die dritte, bei Rundungen auf drei Stellen nach dem Komma die vierte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Neuwertfaktor ändert, werden auch die Anpassungen seit Vertragsbeginn berücksichtigt, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen gemäß Absatz 3 unterblieben sind. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich. Der Vertrag wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

Der angepasste Neuwertfaktor wird für die Beitragsberechnung ab Beginn des Versicherungsjahres wirksam, das auf die Anpassung zum 1. Januar eines Jahres folgt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

**(3) Widerspruchsrecht**
Bei einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz 2 sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform zu widersprechen. Ein Kündigungsrecht besteht nicht. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung des Beitrags sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 2 a) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Entschädigung nur anteilig gezahlt (siehe Ziffer 1.3.1 Absatz 8).

**(4) Versicherungsteuer**
Der in Rechnung gestellte Endbeitrag enthält außer dem Beitrag gemäß Absatz 2 Satz 1 auch die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich kein Kündigungsrecht.

### 5.2 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags?

**(1) Jährliche Neukalkulation des Beitrags bestehender Verträge**
Der Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie die von der Wohn- oder Nutzfläche unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien, Feuerschutzsteuer) und Gewinnansatz kalkuliert.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie die von der Wohn- oder Nutzfläche unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr neu zu kalkulieren.

**(2) Vorgehensweise bei der Neukalkulation**
Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

Für die Neukalkulation wird außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zu Grunde gelegt.

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Soweit eine Veränderung von Baupreisen und Tariflöhnen in die Anpassung des Neuwertfaktors (siehe Ziffer 5.1 Absatz 2) einfließt, wird diese bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

**(3) Anpassung des Beitrags**
Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag entsprechend zu erhöhen.

Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen.

**(4) Wirksamwerden der Anpassung**
Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Voraussetzung hierfür ist, dass ein unabhängiger Treuhänder die der Neukalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik überprüft und die korrekte Durchführung der Neukalkulation bestätigt hat.

Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

**(5) Kündigungsrecht**
Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

**(6) Form der Kündigung**
Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

### 5.3 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

**(1) Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

**(2) Kündigungserklärung**
Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

**(3) Wirksamwerden der Kündigung**
Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn wir kündigen,

wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

### 5.4 Unter welchen Voraussetzungen kann eine ohne Ihr Wissen entstandene Mehrfachversicherung beseitigt werden?

Ist eine Mehrfachversicherung (siehe Ziffer 1.3.4) ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Anpassung oder Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Bei einer Anpassung ist der Beitrag entsprechend zu mindern. Die von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

### 5.5 Was müssen Sie bei Veräußerung der versicherten Sachen beachten?

**(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**
Wenn Sie die versicherten Sachen veräußern, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (das heißt bei Gebäuden mit Eintragung in das Grundbuch) der Erwerber an Ihrer Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

**(2) Kündigungsrechte**
Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

**(3) Form der Kündigung**
Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Das gilt sowohl für eine Kündigung durch den Erwerber als auch durch uns.

**(4) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung**
Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich anzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

**(5) Zwangsversteigerung**
Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Weg der Zwangsversteigerung über, dann finden Absatz 1 - 4 entsprechende Anwendung.

| | |
|---|---|
| 6. | (nicht belegt) |
| 7. | (nicht belegt) |
| 8. | (nicht belegt) |